



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Bundesministerium des Innern und für
Heimat

Referat B 1 – Grundsatz-, Rechts-, Personal-
und Organisationsangelegenheiten der
Bundespolizei

Per E-Mail an: B1@bmi.bund.de

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799 [REDACTED]

E-MAIL Referat35@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 25.04.2023

GESCHÄFTSZ. 35-643/077#0784

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Gesetz zur Neustrukturierung des Bundespolizeigesetzes und Änderung anderer Ge-
setze**

HIER 2. Stellungnahme zur Ressortabstimmung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 05.04.2023 wurde mir der überarbeitete Entwurf eines Gesetzes zur Neu-
strukturierung des Bundespolizeigesetzes (BPolG) und Änderung anderer Gesetze zur Prü-
fung und Stellungnahme im Rahmen meiner fachlichen Zuständigkeit übermittelt.

Zunächst freue ich mich, dass einige meiner Anregungen aus der Stellungnahme zum vo-
rangingegangenen Entwurf berücksichtigt wurden. Leider haben aber auch viele meiner Emp-
fehlungen bisher noch keinen Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden, sodass aus da-
tenschutzrechtlicher Perspektive nach wie vor Bedenken verbleiben.

Die aus meiner Sicht wichtigsten Punkte möchte ich im Folgenden kurz darlegen, im Ein-
zelnen verweise ich auf meine Stellungnahme vom 15.11.2022.

Der Erfüllungsaufwand befindet sich derzeit noch in hausinterner Abstimmung und wird
schnellstmöglich nachgereicht.



Grundsätzliches

Der Entwurf enthält weiterhin keine Regelungen zu Benennung, Stellung und Aufgaben der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten der Bundespolizei, wie sie etwa im BKAG und ZFdG enthalten sind. Eine unmittelbare Regelung im Fachrecht stärkt die Sichtbarkeit und die Rolle der bzw. des Datenschutzbeauftragten bei der Bundespolizei und damit die des Datenschutzes insgesamt.

Zu den einzelnen Vorschriften des Artikel 1 (BPolG-E)

Zu § 22 Erhebung personenbezogener Daten

Die Erhebungsbefugnis zur Verhütung von Straftaten nach **Abs. 2 Nr. 1** sollte entsprechend der bisherigen Fassung wieder auf „Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 13 Abs. 1“ beschränkt werden. Eine Ausweitung auf sämtliche Straftaten mit erheblicher Bedeutung – auch außerhalb der Zuständigkeit der Bundespolizei – wäre zu weitgehend und liefe etwa auch der Wertung von § 39 Abs. 2 Nr. 1 BKAG zuwider, der eine gleichlautende Befugnis auf den Bereich der Straftaten nach § 5 Abs. 1 S. 2 BKAG (Gefahren des internationalen Terrorismus) begrenzt.

Die Gesetzesbegründung, wonach „die Datenerhebungsbefugnis im präventivpolizeilichen Zusammenhang nach §§ 1 bis 7 auszulegen“ sei, ist nicht verständlich und bedarf weiterer Erläuterung.

Zu § 23 Befragung und Auskunftspflicht

In der Gesetzesbegründung sollte erläutert werden, warum die in **Abs. 4** bezeichneten Verweigerungsrechte nach §§ 52 ff. StPO nicht für personenbezogene Daten nach § 111 Abs. 1 OwiG gelten sollen bzw. ob dieser Zusatz bloß klarstellenden Charakter hat.

Zu § 24 Bestandsdatenauskunft

In **Abs. 1 Nr. 1** wurde im Vergleich zur bisherigen Fassung das Wort „geschäftsmäßige“ gestrichen, was insbesondere im Hinblick auf **Abs. 1 Nr. 2**, der das Wort weiterhin enthält, nicht nachvollziehbar erscheint.

Sofern eine Befugnisenerweiterung auch auf Adressaten, die nicht geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, bezweckt sein sollte, bedarf eine solche Änderung jedenfalls einer Erwähnung in der Gesetzesbegründung.



Erfreulich ist, dass die ausdrückliche Nachholpflicht für die gerichtliche Entscheidung in **Abs. 2** ergänzt wurde. Dennoch sollte – wie auch in den §§ 25 Abs. 3, 35 Abs. 3, 39 Abs. 2 – der Zusatz „Soweit die Anordnung nach Satz 3 nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.“ aufgenommen werden.

Zu § 25 Erhebung von Verkehrs- und Nutzungsdaten

Ich begrüße die Aufnahme von Regelbeispielen zu Sachen im Sinne von **Abs. 1 Nr. 1** sowie zu Straftaten nach **Abs. 1 Nr. 2 und 3**.

Die Formulierung in **Abs. 4 Nr. 2** ist weiterhin aus sich heraus nur schwer verständlich und sollte überarbeitet werden. Jedenfalls bedarf es aber einer Erläuterung in der Gesetzesformulierung im Hinblick auf die bezweckten Fallkonstellationen.

Zu § 26 Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen

Die Befugnis zur Durchsuchung einer betroffenen Person sowie der von ihr mitgeführten Sachen nach Gegenständen, die der Identitätsfeststellung oder der Berechtigung zum Grenzübertritt dienen, (**Abs. 3 S. 4**) sollte dahingehend eingeschränkt werden, dass sie sich nicht auf die Inhalte von Smartphones oder vergleichbaren Geräten, auf denen derartige Dokumente gespeichert sind, erstreckt.

Ein klarstellender Hinweis hierzu sollte jedenfalls in der Gesetzesbegründung erfolgen.

Zu § 27 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

In **Abs. 1 Nr. 2** wurde im Vergleich zur aktuellen Fassung das Wort „solche“ vor Straftaten gestrichen, sodass der Verdacht einer beliebigen Straftat – auch außerhalb des Aufgabebereichs der Bundespolizei – nun ausreicht, um erkennungsdienstliche Maßnahmen durchzuführen. In der Gesetzesbegründung fehlt jeglicher Hinweis auf diese Änderung. Vor dem Hintergrund der bei erkennungsdienstlichen Maßnahmen verarbeiteten sensiblen Daten (u.a. Lichtbilder, Fingerabdrücke) empfehle ich daher, das Wort „solche“ wieder in die Vorschrift aufzunehmen.

Zu § 32 Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte

Die Erweiterung des Anwendungsbereichs eines Bodycam-Einsatzes in **Abs. 1 S. 2** auf öffentlich nicht zugängliche Orte, wenn die Bundespolizei dort Aufgaben nach dem Aufenthaltsgesetz wahrnimmt, halte ich weiterhin für verfassungsrechtlich bedenklich.



Bei Video- und Tonaufnahmen einer Person in eng umgrenzten Räumlichkeiten handelt es sich um einen besonders schweren Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, weshalb hier hohe Anforderungen an die Bestimmtheit einer entsprechenden Vorschrift gestellt werden müssen. Dem genügt der Entwurf bisher nicht, hierzu verweise ich auf meine letzte Stellungnahme.

Zu § 33 Anlassbezogene automatische Kennzeichenerfassung

Die Möglichkeit zum automatisierten Abgleich der erhobenen Kennzeichen mit dem Fahndungsbestand nach **Abs. 2** sollte um die Pflicht ergänzt werden, dass der Abgleich unverzüglich nach Erhebung der Daten zu erfolgen hat.

Außerdem sollte die sofortige Löschung von Nicht-Treffern nach **Abs. 4** ebenfalls automatisiert erfolgen. Nur so kann eine Kenntnisnahme und ggf. Weiterverarbeitung der erhobenen Nicht-Treffer durch Polizeibeamte (z.B. als Grundlage für eine nachfolgende Verkehrskontrolle) verhindert werden.

Zu § 34 Gesprächsaufzeichnungen

Die in **Abs. 1** aufgenommenen „anderen Führungsstellen“ sollten in der Gesetzesbegründung abschließend aufgeführt werden, um herauszustellen, auf welche Organisationseinheiten hierbei abgezielt wird.

Ebenso bedarf es weiterhin einer Erläuterung des Begriffs „Rufnummern, die der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden“ bzw. einer Konkretisierung der Vorschrift (vgl. § 11 BKAG, der die Aufzeichnungsbefugnis auf Rufnummern für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung oder im Hinblick auf ein bestimmtes Ereignis beschränkt).

Außerdem bestehen Zweifel an der Bestimmtheit der Voraussetzung „soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist“. Es ist unklar, auf welche der in §§ 1-8 BPOLG aufgezählten Aufgaben Bezug genommen wird. Ebenso ist unklar, ob es um die Wahrnehmung repressiver oder präventiver Aufgaben geht.

Zu § 35 Besondere Mittel der Datenerhebung

Ich begrüße die Aufnahme einer Erheblichkeitsschwelle in **Abs. 1 Nr. 1** sowie die Aufnahme von Regelbeispielen zu Sachen und Straftaten in **Abs. 1 Nr. 1-3**.



Die Erforderlichkeit einer derart eingriffsintensiven Datenverarbeitung im Hinblick auf Kontakt- und Begleitpersonen gemäß **Abs. 1 Nr. 4** wird jedoch weiterhin nicht ausreichend dargelegt. Jedenfalls ist die Voraussetzung, dass die Gefahrenabwehr bzw. Strafverhütung „auf andere Weise aussichtslos ist oder wesentlich erschwert werden würde“ zu unbestimmt, um einen solchen Eingriff zu rechtfertigen.

Der technologieoffen formulierte **Abs. 2 Nr. 3** genügt weiterhin nicht den Anforderungen an die Bestimmtheit. Sofern der Gesetzeswortlaut dennoch beibehalten werden soll, empfehle ich eine abschließende Kategorisierung von möglichen Einsatzfeldern „sonstiger technischer Mittel“ in der Gesetzesbegründung (z.B. technische Mittel zur Positionsbestimmung und -nachverfolgung wie Peilsender, GPS-Tracker).

Die in **Abs. 7** vorgesehene Zweifelsregelung bei Fragen des Kernbereichsschutzes unter Einbeziehung des/der Datenschutzbeauftragten der Bundespolizei begrüße ich ausdrücklich und empfehle, diese auch in den anderen Vorschriften zum Kernbereich (§§ 36 Abs. 2, 38 Abs. 7, 40 Abs. 7) aufzunehmen.

Zu § 37 Einsatz mobiler Sensorträger für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte sowie technischer Mittel gegen fernmanipulierte Geräte

Ich begrüße zunächst, dass die Befugnis zur Liveübertragung zu Zwecken der Lagebeurteilung in **Abs. 4** anhand meiner Empfehlung überarbeitet wurde.

Die Vorschrift enthält jedoch weiterhin keine Definition zulässiger Sensorträger und Sensoren, hierzu verweise ich auf meine vorangegangene Stellungnahme.

Jedenfalls in der Gesetzesbegründung sollte hier eine abschließende Aufzählung zulässiger Kategorien von Geräten und Sensorkomponenten erfolgen.

Aufgrund der erhöhten Eingriffsintensität beim Einsatz von Videodrohnen und vergleichbaren Geräten ist der bloße Verweis auf die Voraussetzungen anderer Vorschriften in **Abs. 1 Nr. 1-3** bedenklich, insbesondere da §§ 30, 31 vergleichbar niedrige Voraussetzungen haben.

Ich empfehle daher zumindest eine Ergänzung der Vorschrift um die Klarstellung, dass in den jeweiligen Verweisvorschriften (§§ 30, 31, 35) normierte besondere Verfahrensvoraussetzungen, Löschrufen oder Kernbereichsregelungen für die Verarbeitung nach § 37 Anwendung finden.



Die Regelung zur Gefahrenabwehr und -erkennung in **Abs. 5** halte ich weiterhin für zu unbestimmt, insbesondere im Hinblick auf die „geeigneten technischen Mittel“.

Die Aufnahme eines Offenheitsgrundsatzes mit besonderer Hinweispflicht ist hingegen sehr sinnvoll und ich rege an, dass dieser auch für Verarbeitungen nach **Abs. 1 Nr. 2** gelten sollte.

Zu § 38 Überwachung der Telekommunikation

Auch hier begrüße ich die Aufnahme von Regelbeispielen zu Straftaten nach **Abs. 1 Nr. 2 und 3**, in Nr. 1 sollten noch die in § 35 Abs. 1 Nr. 1 genutzten Regelbeispiele zu den dort bezeichneten Sachen aufgenommen werden.

Es mangelt weiterhin an einer Klarstellung, was von dem Begriff „Telekommunikation einer Person“ umfasst ist und ob dies auf eigene Anschlüsse oder Geräte der Person begrenzt ist. Sofern dies nicht der Fall ist, ist die Abgrenzung von Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 unklar.

Mit den Befugnissen zur Überwachung der Telekommunikation von sog. Nachrichtemittlern (**Abs. 1 Nr. 4**) und Dritten (**Abs. 1 Nr. 5**) werden nach meiner Auffassung ferner die engen Voraussetzungen des Bundesverfassungsgerichts zu Kontakt- und Begleitpersonen unterlaufen. Es mangelt aus meiner Sicht insbesondere am Bezug zur dringenden Gefahr nach Abs. 1 Nr. 1 im Hinblick auf die Erforderlichkeit.

Zu § 41 Weiterverarbeitung personenbezogener Daten

Die Regelung in **Abs. 1 S. 3**, wonach die Vorschrift auch für Daten gilt, „die die Bundespolizei ohne Anforderung von Dritten erhalten hat“, ist aus meiner Sicht weiterhin nicht erforderlich.

Auch die Entgegennahme von personenbezogenen Daten ohne vorausgehende Anforderung stellt eine Datenerhebung dar, die einer entsprechenden Rechtsgrundlage bedarf. Es besteht daher letztlich kein Unterschied zwischen Daten, die von der Bundespolizei aktiv beschafft werden und solchen, die anderweitig an sie herangetragen werden.

Zu § 42 Zweckbindung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung

Ich weise erneut darauf hin, dass die Weiterverarbeitung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts „zum Schutz derselben Rechtsgüter und zur Verfolgung oder



Verhütung derselben Straftaten“ (BVerfGE 141, 220, Rn. 282) erfolgen muss. Das „oder“ in **Abs. 1 S. 1 Nr. 2** ist daher durch ein „und“ zu ersetzen.

Es ist unklar, was die Ergänzung in **Abs. 2** („von ihr oder von anderen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen“) bezwecken soll. Sofern hiermit lediglich klargestellt wird, dass die Regelungen zur zweckändernden Weiterverarbeitung auch auf Daten Anwendung finden, die nicht durch die Bundespolizei selbst erhoben wurden, sollte dies in die Begründung aufgenommen werden.

Zu begrüßen ist zwar, dass in **Abs. 3 S. 3** anstelle des Verweises auf § 49 BKAG die Voraussetzungen nun in der Vorschrift selbst normiert werden.

Ich halte dennoch meine generelle Kritik an der Vorschrift aufrecht, da die Bundespolizei hierdurch auf Umwegen Zugriff auf Daten, die durch einen verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme (Online-Durchsuchung) erlangt wurden, bekommen soll. Dies ist insofern widersprüchlich, da sich der Gesetzgeber explizit dagegen entschieden hat, der Bundespolizei eine eigene Befugnis zur Durchführung solcher Maßnahmen einzuräumen.

Zu § 43 Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen

Ausdrücklich begrüße ich, dass die sog. Anlasspersonen nach **Abs. 1 Nr. 4** nicht mehr im Entwurf enthalten sind.

Die Befugnis zur Weiterverarbeitung „weitere[r] personenbezogener Daten“ in **Abs. 2 Nr. 3** ist allerdings weiterhin nicht bestimmt genug und zu weitreichend. Hier sollte eine Begrenzung auf die in Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Verarbeitungszwecke erfolgen.

Meine erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken bzgl. der Verarbeitung von sog. Prüffällen nach **Abs. 3** halte ich weiterhin aufrecht und empfehle erneut dringend, die Vorschrift zu streichen und die Überschrift entsprechend anzupassen.

Zu § 44 Personenbezogene Daten zu anderen Personen

Die Bedenken zu Dateien mit sog. Prüffällen gelten für die in § 44 betroffenen Personengruppen (Zeugen, Opfer, Hinweisgeber u.a.) erst recht, die Vorschrift ist verfassungsmäßig nicht hinnehmbar.

**Zu § 45 Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten zur Aus- und Fortbildung, zur Vorgangsverwaltung oder zur befristeten Dokumentation des polizeilichen Handelns**

Aufgrund der vergleichbaren Eingriffsintensität sollte nach **Abs. 1 S. 4** auch eine Weiterverarbeitung von Daten aus Maßnahmen nach § 35 ausgeschlossen werden.

Ich begrüße die von mir angeregte Streichung des Wortes „offensichtlich“ in **Abs. 1 Nr. 1** der Vorschrift. Konsequenterweise sollte das Wort aber auch in Nr. 2 gestrichen werden.

Zu § 46 Kennzeichnung

Ich empfehle weiterhin eine Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufzunehmen, wonach bei einer nachträglichen Kennzeichnung gemäß **Abs. 4** diese Kennzeichnung – im Falle von vorhergegangenen Übermittlungen – den Empfängern der Daten mitgeteilt wird.

Zu § 50 Ausschreibungen zur verdeckten Kontrolle, Ermittlungsanfrage oder gezielten Kontrolle

Ich rege erneut an, die Anordnungsbefugnis in **Abs. 2 S. 2** bei Gefahr im Verzug enger zu fassen, da durch die derzeitige Ausgestaltung „Beamte des höheren Dienstes“ allein nicht sichergestellt ist, dass eine fachkundige Person über die Ausschreibung im SIS entscheidet.

Zu § 51 Erhebung von Fluggastdaten durch Luftfahrtunternehmen und Übermittlung an die Bundespolizei

An meinen Ausführungen zur Vorschrift halte ich fest und verweise auf meine vorangegangene Stellungnahme.

Ergänzend möchte ich vorsorglich auf die Vorgaben des EuGH zur getrennten Datenhaltung im Verhältnis zu PNR-Daten hinweisen (vgl. Urteil C-817/19, Rn. 289). Dies ist insbesondere relevant, soweit etwa mit API-Daten auch andere Zwecke verfolgt werden sollen als die abschließend genannten Ziele gem. Art. 1 Abs. 2 der PNR-Richtlinie. Die derzeitige Zweckbestimmung in § 51 Abs. 1 geht noch über die Ziele der PNR-Richtlinie hinaus.

**Zu § 52 Übermittlung personenbezogener Daten im innerstaatlichen Bereich**

Ich begrüße die Anpassung der Übermittlungsschwelle in **Abs. 3 Nr. 1**, auch wenn weiterhin verfassungsrechtliche Bedenken bzgl. der Arbeit der ZIS und einer hierfür ausreichenden Rechtsgrundlage sowie der dahingehenden Gesetzgebungskompetenz der Länder verbleiben.

Die Streichung der Befugnis zur Teilnahme an polizeilichen Informationsverbänden außerhalb von INPOL in **Abs. 10** begrüße ich außerdem ausdrücklich.

Zu § 56 Abgleich personenbezogener Daten

Meine Kritik im Hinblick auf die Ausweitung der Abgleichmöglichkeiten allgemein auf „Daten, die die Bundespolizei zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben weiterverarbeitet“ (anstatt vorher: Inhalt von Dateien, die sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben führt) erhalte ich aufrecht.

Diese Änderung wird zudem weiter nicht in der Gesetzesbegründung kenntlich gemacht.

Zu § 62 Bild- und Tonüberwachung von Gewahrsamsräumen

Da die vorgesehene Bild- und Tonüberwachung von Gewahrsamsräumen auch dem „Schutz der festgehaltenen Person“ dienen können soll, empfehle ich weiterhin aufzunehmen, dass eine solche Aufzeichnung auch auf Veranlassung der betroffenen Person initiiert werden kann.

Zu § 65 Durchsuchung von Sachen

Wie bereits bei § 26 empfehle ich auch hier in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass sich die Durchsuchungsbefugnis nicht auf die inhaltliche Auswertung von Smartphones oder vergleichbaren Geräten erstreckt.

Zu § 74 Sicherheitsüberprüfung

Eine generelle Sicherheitsüberprüfungspflicht für sämtliche Mitarbeiter der Bundespolizei halte ich weiterhin für zu weitgehend und verweise hierzu auf meine vorangegangene Stellungnahme.



Zu § 75 Ergänzende Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Im Hinblick auf die in **Abs. 1** vorgesehenen Pflichtkontrollen empfehle ich weiterhin, auch die vergleichbar eingriffsintensiven Maßnahmen nach § 42 Abs. 3 S. 3 (Weiterverarbeitung von durch verdeckte Eingriffe in informationstechnische Systeme erlangten Daten) sowie nach § 32 Abs. 1 S. 2 (Bodycam-Einsatz an öffentlich nicht zugänglichen Orten) in den Katalog verpflichtender Kontrollen aufzunehmen.

Die in **Abs. 2** normierten Abhilfebefugnisse halte ich weiterhin nicht für eine ausreichende Umsetzung von Art. 47 Abs. 2 JI-RL und verweise hierzu auf die zurückliegende Stellungnahme.

Zu § 76 Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

Es ist unklar, warum im überarbeiteten Entwurf für Maßnahmen nach § 48 (Ausschreibung zur Fahndung) keine Benachrichtigungspflicht mehr vorgesehen ist.

Die Dokumentationspflicht im Rahmen einer Zurückstellung nach **Abs. 2** hat auch die Gründe zu umfassen. Da dies aus dem Wortlaut der aktuellen Fassung nicht eindeutig hervorgeht, ist er entsprechend zur Klarstellung anzupassen.

Zu § 81 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Durch den Wegfall der Errichtungsanordnungen und der zugehörigen Anhörungspflicht des BfDI geht ein wichtiges Instrument der datenschutzrechtlichen Kontrolle verloren, das nicht durch die vorgesehenen Ergänzungen des Verarbeitungsverzeichnisses kompensiert werden kann.

Um eine Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Kontrolle zu ermöglichen, sollten daher in der Gesetzesbegründung weitere Anforderungen an das Verzeichnis aufgenommen werden:

Zunächst sollte festgelegt werden, dass das Verarbeitungsverzeichnis dem BfDI in einem elektronisch auswertbaren Format (Filterungs- und Suchfunktion) zur Verfügung gestellt werden muss. Dies ist aufgrund der schieren Masse an Eintragungen in solchen Verzeichnissen dringend erforderlich.



Darüber hinaus sollte die Pflicht zur Übersendung des Verzeichnisses „und dessen Aktualisierungen“ dahingehend konkretisiert werden, dass das Verzeichnis in regelmäßigen Abständen (z.B. einmal pro Jahr) sowie bei wesentlichen Änderungen in seiner neusten Fassung dem BfDI zur Verfügung gestellt werden muss.

Zu § 82 Protokollierung

Am Ende von **Abs. 1** empfehle ich weiterhin, den nachfolgenden Passus aufzunehmen (vgl. § 91 Abs. 1 S. 2 ZFdG):

"Die Bundespolizei hat insbesondere den Zeitpunkt, die Angaben, die die Feststellung der aufgerufenen Datensätze ermöglichen, sowie die für den Zugriff verantwortliche Dienststelle zu protokollieren."

Die in **Abs. 2** vorgesehene Löschfrist von 12 Monaten ist vor dem Hintergrund, dass die Protokolldaten einer umfassenden datenschutzrechtlichen Nachkontrolle dienen sollen, zu kurz gefasst. Besser wäre hier eine sich am Grundsatz der Erforderlichkeit orientierende Löschfrist. Es gilt insbesondere zu verhindern, dass Protokolldaten im Falle einer Kontrolle bereits gelöscht sind, die zugehörigen Primärdaten aber noch nicht.

Alternativ könnte die in § 76 Abs. 4 BDSG vorgesehene Löschfrist übernommen werden, auch wenn die obige Problematik hier ebenfalls auftreten kann.

Zu § 83 Protokollierung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen

Weiterhin empfehle ich, zur Vermeidung von begrifflichen Unklarheiten, statt des Wortes „Protokollierung“ das Wort „Dokumentation“ zu verwenden (vgl. auch § 92 ZFdG).

Die Regelung zielt schließlich nicht auf eine automatisierte Protokollierung auf technischer Ebene ab, sondern auf eine ergänzende, einzelfallbezogene nicht-automatisierte Dokumentationspflicht.

Auch hier ist wiederum unklar, warum Maßnahmen nach § 48 aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift herausgenommen wurden.

Zu § 106 Übergangsvorschrift

Der Verweis auf § 46 Abs. 2 bedarf einer entsprechenden redaktionellen Anpassung.



Außerdem schlage ich weiterhin vor – auch damit die Vorschrift ihrem Charakter als „Übergangsvorschrift“ gerecht wird – die Regelung zeitlich auf z.B. 5 Jahre zu befristen. Hierdurch würde die Summe der nachträglich zu kennzeichnenden Daten auf ein angemessenes Maß beschränkt und die teilweise bereits recht alten, auf nicht aktuellen Rechtsgrundlagen basierenden Errichtungsanordnungen würden nicht auf unbestimmte Zeit weitergelten.

Die Parallelvorschrift (§ 91 BKAG) verursacht in der Praxis teilweise erhebliche Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten, hier würde eine Befristung der Übergangsregel daher Abhilfe schaffen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[Redacted signature]

[Redacted line]